

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Beach me e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Hamburg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Beachvolleyballsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Durchführung von Trainingsangeboten
 - Teilnahme an Wettkämpfen
 - Durchführung von Veranstaltungen (Beachvolleyballturniere, Beachvolleyballtreffs)
 - Aus-, Fort- und Weiterbildung von Fachübungsleiter*innen und Organisationsleiter*innen
 - Fördermaßnahmen für ausgewählte Athlet*innen (Professionelles Training, Aufwandsentschädigungen für Startgelder, Reise, Verpflegung und Unterkunft)
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf kein Mitglied und keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
- (2) Der Verein hat ordentliche und Fördermitglieder.
- (3) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit. Der Austritt ist schriftlich mit der Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres zu erklären. Ausschlussgründe sind: – die nachhaltige Verletzung der Pflichten eines Vereinsmitgliedes – die erhebliche Gefährdung des Ansehens des Vereins oder der Erfüllung seines Zweckes.
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen seine Entscheidung kann innerhalb eines Monats die Mitgliederversammlung angerufen werden. Geschieht dies, so ruhen die Mitgliedsrechte der ausgeschlossenen Person bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder können uneingeschränkt die sich aus der Satzung ergebenden Mitgliederrechte ausüben. Sie sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, die Einrichtungen des Vereins im satzungsgemäßen Rahmen zu nutzen, für Ämter und Funktionen im Verein zu kandidieren und an der Willensbildung des Vereins mitzuwirken.
- (2) Fördermitglieder fördern die Vereinsarbeit durch besondere

Leistungen oder Zuwendungen, ohne die Rechte, die sich mit einer ordentlichen Mitgliedschaft verbinden. Fördermitglieder können mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen teilnehmen, sind aber nicht berechtigt, an den Abstimmungen teilzunehmen oder sich in den Vorstand wählen zu lassen

§ 5 Vereinsmittel

- (1) Der Verein beschafft die Mittel, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind, durch
 - Beiträge der Mitglieder
 - Förderbeiträge
 - Zuwendungen von Stiftungen oder sonstigen Organisationen
 - Spenden.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (3) Der Verein kann von Fördermitgliedern Förderbeiträge erheben. Ob und in welcher Höhe die Beiträge erhoben werden, wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (4) Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Mittel mit Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (5) Die Jahresrechnung wird von zwei Kassenprüfung erfolgt durch zwei gewählte Personen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
 - die Wahl der/des Schatzmeister*in
 - Wahl der Kassenprüfer*innen
 - die Wahl des Ehrenausschusses
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - die Feststellung des Jahresabschlusses
 - Entlastung des Vorstands
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jährlich im zweiten Halbjahr zusammen. Die Einladung obliegt dem Vorstand. Sie muss spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich oder elektronisch ergehen.
- (3) Auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder des Vereins oder des Vorstands ist binnen Monatsfrist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (4) Die Mitgliederversammlung leitet der Vorstand. Er hat das Hausrecht. Es ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche die Beschlüsse der Mitgliederversammlung im Wortlaut wiedergeben muss. Die Sitzungsniederschriften sind von der/dem jeweiligen Schriftführenden und der/dem 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Anwesenden. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Stimmen der Mehrheit von drei Vierteln der Anwesenden, mindestens der Mehrheit der Mitglieder.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann einen Ehrenausschuss von zwei Personen wählen. Ihre Aufgabe ist es, in Konfliktsituationen zu beraten, zu moderieren und zu vermitteln.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus bis zu drei Mitgliedern. Davon ist Oliver Utermöhl der 1. Vorsitzende und Mischa Urbatzka der 2. Vorsitzende, der gleichzeitig Schatzmeister ist.
- (2) Die Vorstände Oliver Utermöhl als 1. Vorsitzende und Mischa Urbatzka als 2. Vorsitzende und Schatzmeister werden auf Lebenszeit berufen und können durch die Mitgliederversammlung nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ergänzt der Vorstand sich für die restliche Wahlzeit kommissarisch aus der Mitgliedschaft des Vereins.
- (3) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (4) Der Vorstand leitet den Verein nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und führt die Geschäfte des Vereins. Insbesondere verwaltet er das Vermögen des Vereins und entscheidet über seine Verwendung. Er hat der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit ins Einzelne gehend Rechenschaft abzulegen.
- (5) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die Mitglieder gemäß Abs. 1. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind einzelvertretungsberechtigt. Für den Schatzmeister gilt Gesamtvertretungsberechtigung. Gesamtvertretungsberechtigung bedeutet hier, dass der Schatzmeister nur mit dem ersten und (kumulativ) zweiten Vorsitzenden gemeinschaftlich vertreten können. Für die übrigen Mitglieder des Vorstandes gilt Gesamtvertretungsberechtigung. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Stellvertreter den Verein zu vertreten hat, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

§ 9 Haftung

- (1) Mit Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem Verein daraus entstehen können, dass es anlässlich seiner Teilnahme am Vereinsbetrieb im Sinne des § 2 der Satzung und/oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereins Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet. Dieser Verzicht gilt, gleich, aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Er erstreckt sich gleichzeitig auch auf solche Personen und Stellen, die aus dem Unfall selbständig sonst Ansprüche herleiten könnten.
- (2) Dieser Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfang nicht, wie der Verein Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und/oder das jeweilige Risiko versichert hat.
- (3) Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen zu informieren und weiß, dass es sich auch auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfange besteht, die das Mitglied für ausreichend hält.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt; das gilt auch für die Überwachung der Tätigkeit hauptamtlichen Geschäftsführung und aller übrigen Mitarbeiter*innen.

§ 10 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt auf Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer*innen. Die Kassenprüfer*innen überwachen die Kassenführung des Vorstandes. Sie prüfen die Jahresabschlüsse. In der Mitgliederversammlung berichten die Kassenprüfer*innen über das Ergebnis ihrer Tätigkeit. Die Kassenprüfer*innen dürfen, um Schaden von dem Verein abzuwenden, vom Vorsitzenden die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nach § 5 Abs. 3 der Satzung verlangen. Kommt der Vorstand diesem

Verlangen innerhalb einer Monatsfrist von nicht nach, so haben die Kassenprüfer die außerordentliche Mitgliederversammlung selbst einzuberufen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen an „Ärzte ohne Grenzen e.V.“, Sektion Deutschland, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.